

Satzung des Vereins „Kunst hilft! e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.06.2022 in Tübingen.

Fassung vom 05.10.2022.

Präambel

Die Arbeit von „Kunst hilft! e.V.“ basiert auf dem gemeinsamen Wunsch der Mitglieder, mittels Kunst und Kultur Menschen in Notsituationen Hilfe zuteil werden zu lassen. In diesem Sinne gibt sich „Kunst hilft! e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kunst hilft! e.V.“, hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. (1) Ziele des Vereins sind die Förderung von (a) Kunst und Kultur, (b) von internationaler Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, sowie (c) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, -beschädigte und -gefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte und für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden, unabhängig von Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion, die in Not geraten sind, und die unterstützt werden sollen. (2) Der Verein fördert darüber hinaus mildtätige Zwecke, um Personen in Notlagen (im Sinne von §53 der Abgabenordnung) zu unterstützen.
2. Dies geschieht durch Spenden an deutsche Hilfsorganisationen mit DZI-Spendensiegel oder an anerkannte internationale Hilfsorganisationen, oder durch direkte Zuwendungen an einzelne, vom Vorstand oder anderweitig extern geprüften Hilfsprojekten oder Einrichtungen, zu dem in Absatz (1) genannten Zweck.
3. (1) Der Verein verfolgt die in Abs. (1) genannten Ziele insbesondere durch
 - Aufführungen, Ausstellungen, Konzerte oder andere Darbietungen künstlerischer oder kultureller Art,
 - dem selbstlosen Verkauf oder der Versteigerung von Kunstwerken zum satzungsmäßigen Zweck,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden.(2) Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit sowie weitere geeignete, nicht primär eigenwirtschaftliche Maßnahmen (wie bspw. Spendenaktionen, Info-Flyer oder festliche Aktivitäten) können zur Erreichung einer größeren Öffentlichkeit unternommen werden, insofern sie den Vereinszielen dienlich sind.
4. Der Nettoreinerlös (nach Abzug von Ausgaben) aus sämtlichen oben genannten Aktivitäten des Vereines soll zur Gänze in Abs. (2) genannten Organisationen, Einrichtungen oder Projekten mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, solche

Mittel den in Abs. (1) genannten Personengruppen als Unterstützung zukommen zu lassen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Mitgliedsantrag und nachfolgender Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten und ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Feststellbare Inaktivität, bspw. bei Nicht-Begleichung der Mitgliedsbeiträge, kann zur Aufhebung der Mitgliedschaft und Streichung führen. Das Mitglied ist zuvor schriftlich, ggf. auch per e-mail, auf eine drohende Streichung hinzuweisen.
6. Bei vereinsschädlichem Verhalten ist ebenfalls ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung möglich. Solches Verhalten wird durch den Vorstand festgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsverordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festsetzt. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und auf der Homepage veröffentlicht. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur
 - a. Teilnahme an Mitgliedsversammlungen (auch online, soweit rechtlich zulässig und die verfügbaren technischen Möglichkeiten dies erlauben)

- b. Kandidatur für Vorstandsämter
- c. Teilnahme an Aktionen und Veranstaltungen des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand, bestehend aus einer/m ersten Vorsitzenden, einer/m zweiten Vorsitzenden, einem Finanzvorstand sowie einer/m Schriftführer*in.
2. Fachausschüsse können nach Bedarf vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung, auch zeitlich begrenzt für einzelne Projekte, gebildet werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Beirat zur fachlichen Beratung oder zur Pflege von wichtigen Außenkontakten zu bestellen. Dies kann von der Mitgliederversammlung auch *ex-post* bestätigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Ersten Vorsitzenden geleitet (in dessen Abwesenheit vom Zweiten Vorsitzenden).
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes im Drei-Jahres-Turnus mit einfacher Mehrheit.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit sowie den Tätigkeitsbericht
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgabenfelder oder den Rückzug aus Aufgabenfeldern seitens des Vereins (siehe auch § 8, Abs. 10).
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. (2) Eine Einladung per e-mail ist zulässig. (3) Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. (4) Die Versammlung kann auch online durchgeführt werden.
4. (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. (2) Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
5. (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (2) Anwesenheit kann auch online erfolgen, insofern die technischen und gesetzlichen Möglichkeiten dies erlauben.

6. (1) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. (2) Sie wird vom Versammlungsleiter (i.d.R. dem ersten Vorsitzenden) und dem Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zugänglich gemacht, und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 8 Vorstand

1. (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Finanzvorstand. (2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Bei Geschäftstätigkeiten im Umfang über 1000.- Euro sind die übrigen Vorstandsmitglieder vorab nachweisbar zu informieren.
3. Außenvertretungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende sowie Schriftführer und Finanzvorstand.
4. (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. (2) Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus triftigem Grund ist jederzeit möglich.
6. Der Vorstand soll in der Regel mindestens halbjährlich tagen. Dies kann auch online erfolgen.
7. Die Einladungsfrist zu Vorstandstagen beträgt mindestens zwei Wochen
8. Der Vorstand erlangt Beschlussfähigkeit mit der physischen oder elektronischen Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wovon ein Mitglied einer der beiden Vorsitzenden sein muss.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem ersten Vorsitzenden (in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden) zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann die Durchführung einzelner neue Aufgaben oder Projekte beschließen, sofern sie den Vereinszielen entsprechen (§2) oder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgabenfelder (vgl. § 7, Abs. 2 j.) liegen und den Vereinszielen entsprechen.
11. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu maximal acht Mitgliedern erhöht werden, sollte sich die Notwendigkeit dazu ergeben oder dies den Vereinszielen dienlich sein.
12. Ein Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender ist Vorstandsmitglied ohne Stimmberechtigung im Vorstand.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für

die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2, Nr. 1 genannten Zwecke.

Tübingen, den 05. 10. 2022